

RS OGH 1960/3/1 3Ob83/60, 5Ob151/75, 5Ob215/03h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1960

Norm

GBG §95 Abs1

GBG §122 D

Rechtssatz

Das Rekursgericht hat in Grundbuchssachen nur auf Grund des Akteninhaltes zu entscheiden und ist nicht berechtigt, den angefochtenen Beschluß zur Durchführung sachlicher Erhebungen aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 83/60

Entscheidungstext OGH 01.03.1960 3 Ob 83/60

Veröff: SZ 33/24

- 5 Ob 151/75

Entscheidungstext OGH 23.09.1975 5 Ob 151/75

Beisatz: Die Aufhebung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine sachliche Erledigung des Gesuches nicht erfolgt ist, sondern dieses aus Formalgründen abgewiesen wurde (vgl 5 Ob 191/62). Die Aufhebung kann auch dann in Betracht kommen, wenn das Rekursgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die vom Erstgericht angenommenen Abweisungsgründe nicht vorliegen, das Lustrum aber unvollständig oder offenbar unrichtig ist. Es bildet keinen Nichtigkeitsgrund, wenn das Rekursgericht eine gesetzwidrigen Aufhebungsbeschluß gefaßt hat. (T1)

- 5 Ob 215/03h

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 215/03h

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0060636

Dokumentnummer

JJR_19600301_OGH0002_0030OB00083_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at